

PRÄAMBEL

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der Parteien zur Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten sowohl im Nahabsatz als auch im Fernabsatz (E-Commerce, Mailorder und Telefonorder). Des Weiteren regeln diese AGB den Service der PAYONE GmbH (PAYONE) als Anbieterin sonstiger Zahlungsverkehrslösungen.

Die Parteien wissen, dass insbesondere mit der Zulassung von Kartenzahlungen im Fernabsatz besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil nicht physisch geprüft werden kann, ob der Kunde tatsächlich Inhaber der betreffenden Zahlungskarte ist und ob die Unterschrift und ggf. das Foto übereinstimmen. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur möglich, wenn alle Möglichkeiten einer Missbrauchsverhinderung wahrgenommen werden. Aus diesem Grund hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die die für PAYONE zuständige Aufsichtsbehörde ist, in einem „Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen“ Vorgaben bzgl. der Sicherheit von Internetzahlungen gemacht. Das Rundschreiben schreibt PAYONE vor, die relevanten Teile der Mindestanforderungen für den VP im Rahmen dieser AGB ebenfalls zwingend einzuführen (s.a. Ziff. 2.2). Dabei kommt die grösste Verantwortung dem Vertragspartner (nachfolgend „VP“) zu, der in unmittelbarem Kontakt mit den Kunden tritt und jeweils entscheiden kann, ob nach den Umständen der Bestellung, trotz des Missbrauchsrisikos, Zahlungen durch Zahlungskarte zugelassen werden sollen.

Nach den weltweit gültigen Regularien der Kartenorganisationen erfolgt eine Rückbelastung (Chargeback) von Kartenzahlungen im Fernabsatz immer dann, wenn der Karteninhaber bestreitet, dass er die Weisung zur Belastung des Kartenkontos erteilt hat. Die Rückbelastung muss erfolgen, weil das Kartenunternehmen mangels persönlich unterschriebener Anweisung (Zahlungsbeleg) die Weisung des Karteninhabers nicht urkundlich nachweisen kann. PAYONE muss bei einem solchen Chargeback den eingezogenen Betrag an das Kartenunternehmen zurückzahlen, selbst wenn der VP sonstige Hinweise für die Identität des Bestellers vorlegen kann.

Das deswegen auch bei Massnahmen gegen Missbrauch verbleibende Risiko führt zu erheblich höheren Zahlungsausfällen als bei klassischen Kartenzahlungen im Nahabsatz. Die Kartenorganisationen bieten im E-Commerce besondere Verfahren zur Sicherung gegen Missbrauch, insbesondere durch starke Authentifizierung des Karteninhabers (Bestellers) an. Ein solches Verfahren, wenn es von PAYONE zugelassen wurde, wie z.B. Verified by Visa und MasterCard SecureCode (3DSecure), wird hier als „Besonderes Sicherheitsverfahren“ bezeichnet (die Übermittlung der Kartenprüfnummer ist jedoch kein Besonderes Sicherheitsverfahren in diesem Sinne).

Der Vertrag mit einem Fernabsatzhändler wird entweder für E-Commerce oder für Mailorder oder Telefonorder abgeschlossen. Werden Verträge sowohl für E-Commerce als auch für Mail-/Telefonorder abgeschlossen, erhält der VP für jeden Absatzweg eine eigene Vertragspartnernummer.

1 VERTRAGSGEGENSTAND

PAYONE GmbH (nachfolgend „PAYONE“) als zugelassener Acquirer verschiedener Kartenorganisationen übernimmt als Dienstleistung gegenüber Handels- und Dienstleistungsunternehmen die Verpflichtung, aus der ordnungsgemässen Verwendung von Zahlungskarten entstehende Zahlungsvorgänge abzurechnen.

Vor diesem Hintergrund beauftragt der VP PAYONE mit der Weiterleitung von Transaktionsdaten in Bezug auf durch den Einsatz von Zahlungskarten ausgelösten Zahlungsvorgängen und der Abrechnung solcher Zahlungsvorgänge nach Massgabe der Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die mit PAYONE abgeschlossenen Kaufverträge über POS-Geräte einschliesslich Installations- und Wartungsverträgen unterliegen ebenfalls den nachfolgenden Bestimmungen.

2 WEITERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeuten:

Autorisierung die auf Anfrage des VP von dem Kartenunternehmen erteilte und von PAYONE an den VP weitergeleitete Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag zu einer bestimmten Zahlungskarte möglich ist;

E-Commerce einen Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kartenkontos über das Internet erfolgt;

Elektronische Übermittlung das technische Verfahren, mit dem der VP und PAYONE zum Zweck der Abwicklung von Kartenumsätzen elektronisch kommunizieren, und das von PAYONE ausdrücklich gegenüber dem VP zugelassen und spezifiziert wurde;

EMV-Zulassung die Zulassung von EMV-fähigen POS-Geräten zur Abrechnung von Speicherchip- und PIN-basierten Zahlungskarten. EMV ist ein von Europay International (heute MasterCard), MasterCard, Visa, Diners International und Discover festgelegter Standard für Zahlungskarten, die mit einem Speicherchip ausgestattet sind;

Fernabsatz Verträge über Leistungen, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kartenkontos über das Internet, Post, Telefax oder Telefon erfolgt;

Internet das Internet als solches und alle offenen Netze und vergleichbaren Datenfernübertragungsverfahren;

Kartendaten die Kartenummer, die Kartenprüfnummer, das Gültigkeitsdatum und den Zahlungsbetrag sowie, wenn von PAYONE für den betreffenden Anwendungsfall festgelegt, den Namen und die Adresse des Karteninhabers;

Karteninhaber die Person, auf deren Namen eine Zahlungskarte ausgestellt ist;

Kartenummer die mehrstellige Zahl, die auf der Zahlungskarte eingeprägt ist und das betreffende Kartenkonto bezeichnet;

Kartenorganisationen Organisationen wie Visa Inc, Visa Europe, MasterCard Inc., Diners Club International, Discover Financial Services, JCB International und UnionPay International (UPI), die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenunternehmen und Acquirer in Bezug auf die in den Vertrag einbezogenen Zahlungskarten erteilen;

Kartenprüfnummer die drei- oder vierstellige Zahl, die zusätzlich zur Kartenummer auf der Zahlungskarte aufgedruckt ist (in der Regel auf dem Unterschriftenfeld auf der Rückseite der Zahlungskarte);

Kartenunternehmen die Bank oder das Unternehmen, das eine Zahlungskarte ausgeben hat;

Kassenschnitt die gesammelte Übertragung von Transaktionsdaten, die im POS-Gerät gespeichert sind, an PAYONE;

Leistungen die vom VP zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Zahlungskarte bezahlt werden oder werden sollen;

Mailorder einen Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kartenkontos über Post, Telefax oder Telefon erfolgt;

OR das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil- Obligationenrecht);

POS-Gerät ein POS-Terminal oder POS-Karten-Kassensystem (POS steht für „point of sale“, d.h. eine Verkaufsstelle), mit dem die auf dem Magnetstreifen und/oder dem Speicherchip einer Zahlungskarte gespeicherten Daten mittels eines Magnetstreifenlesers und/oder Chipkartenlesers ausgelesen werden;

Schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfall bezeichnet einen Vorfall, der wesentliche Auswirkungen auf die Sicherheit, Integrität oder Kontinuität der Zahlungssysteme der PAYONE oder des VP und/oder die Sicherheit sensibler Zahlungsdaten oder -mittel hat oder haben könnte;

Transaktionseinreichung der Auftrag des VP gegenüber PAYONE zur Abrechnung von mit Zahlungskarten ausgelösten Zahlungsvorgängen, die durch Einreichung von Datensätzen bei PAYONE in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen werden;

Vertrag das Vertragsverhältnis zwischen dem VP und PAYONE über die Abrechnung von mit Zahlungskarten ausgelösten Zahlungsvorgängen nach Massgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

Zahlungskarten alle ausdrücklich in den Vertrag einbezogene unter den Regularien der Kartenorganisationen ausgegebenen Kredit- und Debitkarten und andere Zahlungsinstrumente, bei denen der Karteninhaber statt einer Barzahlung eine Weisung zur Zahlung unter Belastung seines Kartenkontos erteilt.

3 KARTENANNAHME DURCH DEN VP

(1) Der VP ist im Fernabsatz nicht verpflichtet, die Bezahlung von Leistungen durch Zahlungskarten generell oder im Einzelfall zuzulassen. Der VP darf die Zahlung durch Zahlungskarte nicht zulassen, wenn nach den Umständen der Verwendung Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauchsfall vorliegen kann.

(2) Der VP wird jedem, der eine Zahlungskarte zu Bezahlzwecken vorlegt, die betreffende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigeren Bedingungen erbringen als barzahlenden Kunden. Der VP darf dem Karteninhaber für die Akzeptanz einer Zahlungskarte keine zusätzlichen Kosten berechnen.

(3) Eine Inzahlungnahme der Zahlungskarte und die damit verbundene Erfragung der Kartendaten beim Besteller darf ausschliesslich zum Zwecke der Bezahlung von erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des VP erfolgen.

(4) Wenn ein obligatorisches Besonderes Sicherheitsverfahren (so im E-Commerce, s. Ziff. 22.12) eingeführt wird, ist eine Inzahlungnahme der betreffenden Zahlungskarte nur zulässig, wenn der VP das Verfahren einsetzt.

(5) Der VP ist nicht berechtigt, Zahlungskarten in Zahlung zu nehmen für Leistungen

- die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht bzw. geliefert werden; und

- die nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des VP erfolgen; ihnen dürfen insbesondere keine Kreditgewährungen zugrunde liegen und keine Bargeldauszahlungen zum Gegenstand haben; und

- die zum Gegenstand haben oder verbunden sind mit nach Schweizer Recht sowie dem Recht, das auf den VP, den Karteninhaber oder die Leistung anwendbar ist, dem Jugendschutz unterliegenden, obszönen, pornographischen, gesetzwidrigen oder sittenwidrigen Inhalten oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PAYONE, die nach Ermessen von PAYONE und nur dann erteilt wird, wenn die betreffende Leistung nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist.

(6) Zahlungskarten dürfen nicht zur Erfüllung eines offensichtlich rechtswidrigen oder sittenwidrigen Rechtsgeschäftes oder Forderungen aus Lotto- und Glücksspiel oder zur Bezahlung eines nicht gedeckten Schecks verwendet werden. Bei Verwendung für wiederkehrende Leistungen (z.B. Abonnements) dürfen keine Teilzahlungen für einmalige Leistungen und keine Finanzierungskosten mit abgerechnet werden.

(7) Der VP darf Zahlungskarten im Fernabsatz nicht für eine Bestellung in Zahlung nehmen, wenn die Merkmale eines der nachfolgenden Buchstaben erfüllt sind (eine solche Bestellung wird in diesem Vertrag als „ungewöhnliche Bestellung“ bezeichnet):

- a. Derselbe Besteller hat während zwei aufeinander folgenden Kalendertagen einzeln oder in mehreren Bestellungen zusammen mit der betreffenden Bestellung
 - (i) mehr als fünf (5) identische Artikel oder Dienstleistungen bestellt; oder
 - (ii) zur Lieferung an Adressen ausserhalb der Schweiz und der Europäischen Union Bestellungen über mehr als CHF 2.000,00 getätigt; oder
 - (iii) Bestellungen über mehr als CHF 4.000,00 getätigt; oder
 - (iv) mehr als eine Kartennummer verwendet.
- b. Während zwei Kalendertagen sind unter Angabe derselben
- c. E-Mail-Adresse Bestellungen unterschiedlicher Besteller vorgenommen worden.
- d. Bei Angabe einer E-Mail-Adresse eines Bestellers mit einer nationalen Domain (.de, .at, .ch, .uk, .fr, .it, usw.) weicht das Land der Lieferadresse von dem Land der betreffenden Domain ab.

(8) Bei Bestellungen im Fernabsatz, die unter Verwendung einer Zahlungskarte bezahlt wurden, darf der VP nach der Autorisierungsanfrage keine Änderung der Lieferadresse zulassen.

(9) PAYONE ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den VP mit einer Frist von mindestens einem Monat die unter Ziff. 3.7 aufgeführten Merkmale zu ändern oder zu ergänzen oder die Liste der ungewöhnlichen Bestellungen zu erweitern, wenn PAYONE diese Änderung wegen möglicher Missbrauchspraktiken angemessenerweise für notwendig erachtet.

(10) Der VP verpflichtet sich, den Kunden nicht aufzufordern, seine Kreditkartendaten per E-Mail zu übermitteln und keine entsprechenden Möglichkeiten dafür einzurichten. Zahlungsdaten dürfen nur durch ein von PAYONE abgenommenes Zahlungssystem weitergeleitet werden.

4 TRANSAKTIONSABWICKLUNG

(1) Die Transaktionseinreichung muss durch Elektronische Übermittlung an PAYONE von Datensätzen über die betreffende Transaktion erfolgen, die in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils zwischen PAYONE und dem VP vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. PAYONE kann diese Vorgaben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VP bei Vorliegen eines triftigen Grundes ändern, insbesondere wenn sich die Vorgaben der Kartenorganisationen ändern. Das Verfahren für die Elektronische Übermittlung darf erst nach Freigabe durch PAYONE benutzt werden. PAYONE ist für das ordnungsgemässe Funktionieren des Verfahrens nicht verantwortlich. Die Kosten (einschliesslich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der Elektronischen Übermittlung trägt der VP. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen. Etwaige Verpflichtungen von PAYONE aus einem anderen Vertrag, unter dem PAYONE Hard- oder Software für die Elektronische Übermittlung kauf- oder mietweise zur Verfügung stellt und/oder wartet, bleiben davon unberührt.

(2) Sofern diese allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Autorisierung nicht entbehrllich machen, ist eine Transaktionseinreichung nur für Transaktionen zulässig, für die vorher eine Autorisierung erteilt wurde. Es kann im Einzelfall nach Ermessen von PAYONE bestimmt werden, dass Autorisierung und anschliessende Verarbeitung der autorisierten Transaktionen bei PAYONE in einem Verarbeitungsschritt erfolgen, vorausgesetzt, dass nach dem erwarteten Ablauf die Leistung des VP innerhalb von zwei Werktagen und ohne spätere Änderung des in Rechnung gestellten Betrages erfolgt.

(3) Für Autorisierung darf nur die Elektronische Übermittlung verwendet werden. Sofern eine Autorisierung von Kartentransaktionen im Wege der Elektronischen Übermittlung nicht möglich ist, hat der VP über den telefonischen Autorisierungsdienst der PAYONE eine telefonische Autorisierungsanfrage zu stellen und den von PAYONE mitgeteilten Autorisierungscode auf dem Belastungsbeleg zu vermerken. Bei Maestro-, V PAY-, UPI- und Electron-Karten ist eine telefonische Autorisierung auch bei einer Betriebsstörung nicht möglich.

(4) Verfügt der VP im Nahabsatz über ein POS-Gerät, sind alle Transaktionen darüber abzuwickeln. Der VP darf nur solche POS-Geräte einsetzen, die von PAYONE jeweils zum Betrieb im jeweiligen Land zugelassen wurden. Das POS-Gerät muss bei Eingabe von Geheimzahlen so aufgestellt werden, dass ein Ausspähen der Geheimdaten ausgeschlossen ist. Der VP ist verpflichtet, das POS-Gerät gegen unbefugten Zugriff Dritter zu sichern. Sofern der Verdacht besteht, dass sich Dritte unbefugt Zugang zu dem POS-Gerät verschafft haben, ist der VP verpflichtet, dies PAYONE unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die manuelle Erstellung von Belastungsbelegen in keinem Falle, auch nicht während einer Betriebsstörung des POS-Geräts oder wenn der Magnetstreifen auf der Kartentrückseite nicht oder nur fehlerhaft gelesen wird, zulässig. Die durch Auslesen der Karte über das POS-Gerät erfassten Transaktionsdaten sind innerhalb eines Werktages nach Beseitigung der Störung durch Elektronische Übermittlung an PAYONE zu übermitteln. Die manuelle Eingabe von Kartendaten am POS-Gerät ist stets unzulässig.

(6) Der VP stellt insbesondere durch Anweisung seiner Mitarbeiter sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschliesslich der von ihm beauftragten Personen (z.B. Internet-Provider) keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der Elektronischen Übermittlung, z.B. durch Entwenden von Kartendaten

oder Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Elektronischen Übermittlung oder einem Missbrauch von Transaktionsdaten erfahren, hat er PAYONE sofort zu informieren.

5 AUTORISIERUNG

(1) Der VP ist verpflichtet, unabhängig von der Höhe des Transaktionsbetrages für jede Transaktion über PAYONE eine Autorisierung durch das jeweilige Kartenunternehmen anzufragen, sofern nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen eine Autorisierung entbehrlich ist. Bei der Autorisierungsanfrage des VP sind die jeweils von PAYONE angeforderten Daten zu übermitteln. Die Daten müssen in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils zwischen PAYONE und dem VP vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. Wenn die Autorisierung für die Transaktion durch das jeweilige Kartenunternehmen erteilt wird, teilt PAYONE dem VP einen entsprechenden Autorisierungscode mit. Wird dem VP für eine Transaktion keine Autorisierung erteilt, ist der VP gebeten, sich mit dem jeweiligen Kartenunternehmen zu kontaktieren. Es ist dem VP nicht gestattet, eine Transaktion, für die er keine Autorisierung erhalten hat, erneut einzureichen. Es ist dem VP auch insbesondere nicht gestattet, eine Transaktion in mehrere Teilbeträge aufzuteilen, um so eine Autorisierung zu erhalten.

(2) Bei der Autorisierungsanfrage ist in der von PAYONE jeweils festgelegten Weise wahrheitsgemäss anzugeben, ob die Transaktion aus E-Commerce oder Mailorder stammt, insbesondere durch Angabe der zutreffenden Vertragspartnernummer.

(3) Soweit im Nahabsatz eine manuelle Belegerstellung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig ist oder kontaktlose Zahlungskarten verwendet werden, kann eine Autorisierung unterbleiben, wenn der Gesamtbetrag unter dem jeweils in den entsprechenden Ländern geltenden genehmigungsfreien Höchstbetrag (Floor Limit) liegt. Bei kontaktlosen Zahlungskarten kann die Legitimation des Karteninhabers durch seine Unterschrift oder Eingabe seiner korrekten PIN entfallen, wenn das Floor Limit unterschritten wird. Andernfalls behält sich PAYONE die Rückbelastung des Kartenumsatzes im Fall des Bestreitens durch den berechtigten Karteninhaber vor. Gesamtbetrag ist die Summe aller Umsätze, die (a) am selben Kalendertag von derselben Kasse des VP mit derselben Zahlungskarte vorgenommen werden oder (b) die die gleiche Leistung (Leistung des VP an den Karteninhaber) betreffen, auch wenn der Umsatz von einer anderen Kasse des VP vorgenommen wird. Es darf also insbesondere nicht ein Kartenumsatz dadurch unter den genehmigungsfreien Höchstbetrag vermindert werden, dass dafür mehrere Belastungsbelege ausgestellt werden. Undatierte Belastungsbelege sind generell unzulässig. Sind bestimmte Kassen nicht auf allen Belastungsbelegen erkennbar, werden alle Belastungsbelege eines Tages wie von einer Kasse stammend behandelt. Der genehmigungsfreie Höchstbetrag ist der im Vertrag genannte Betrag. Er kann von PAYONE jederzeit nach billigem Ermessen durch Mitteilung an den VP neu festgesetzt werden (auch auf Null), insbesondere dann, wenn die Kartenorganisationen entsprechende Änderungen vornehmen. Der VP ist für die richtige Dateneingabe in das POS-Gerät verantwortlich.

6 GUTSCHRIFTEN

(1) Rückvergütungen auf Leistungen, für die eine Transaktionseinreichung erfolgt ist, darf der VP durch eine Gutschriftbuchung vornehmen. Im Nahabsatz darf der VP Gutschriften durch Ausstellung eines Gutschriftbeleges (Credit Voucher) leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und von dem VP rechtsverbindlich zu unterschreiben. Er ist PAYONE innerhalb von 10 Werktagen nach der Ausstellung einzureichen. Bei Zahlungskarten im Sinne der Ziffer 4.5 Satz 4 und 5 darf eine Gutschrift nur unter Benutzung des POS-Geräts erteilt werden.

(2) Gutschriftbuchungen für Transaktionen, für die keine entsprechende vorhergehende Transaktionseinreichung erfolgt ist, sind nicht zulässig. Ebenso sind Gutschriftbuchungen für Transaktionen, bei denen der Karteninhaber bereits eine Rückbelastung veranlasst hat, nicht zulässig; entsprechende Gutschriftbuchungen werden durch PAYONE unverzüglich gelöscht.

(3) Der VP ist verpflichtet, den Gutschriftbetrag und die für die Durchführung einer Gutschrift anfallenden Servicegebühren an PAYONE zu zahlen. PAYONE ist berechtigt, den zu zahlenden Betrag mit fälligen Forderungen des VP zu verrechnen. Unter der Voraussetzung der Zahlung durch den VP nach Satz 1 oder einer Verrechnung nach Satz 2 wird PAYONE das Kartenunternehmen beauftragen, den Gutschriftbetrag dem Konto des Karteninhabers gutzubringen.

7 ZAHLUNGSANSPRUCH DES VP, TREUHANDABREDE

(1) PAYONE ist verpflichtet, dem VP die Transaktionsbeträge für sämtliche Transaktionseinreichungen vorbehaltlich der in Ziff. 11.2 genannten Rückbelastungsrechte und vorbehaltlich einer erfolgten Verrechnung unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem diese Transaktionsbeträge zuvor auf dem Konto von PAYONE eingegangen sind. Der Auszahlungszeitpunkt für Ansprüche des VP nach Satz 1 bestimmt sich nach Ziff. 10.2.

(2) PAYONE als Treuhänder wird für den VP als Treugeber die nach Ziff. 7.1 auf dem Konto von PAYONE eingegangenen Transaktionsbeträge sowie die nach Ziff. 6.3 von dem VP erhaltenen Gutschriftsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von PAYONE als offene Treuhandkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. Diese Konten können auch als Treuhandsammelkonten geführt werden. PAYONE wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VP zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden. Es ist PAYONE gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von PAYONE gegen den VP bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. PAYONE hat den VP auf

Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

(3) Der VP ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten nach Aufforderung von PAYONE und nach Erhalt der VP-Nummer binnen 14 Tagen gemäss den Vorgaben des bei den Kartenorganisationen (u.a. MasterCard Inc. und Visa Inc, Visa Europe) zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme MasterCard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) auf der PAYONE PCI DSS Plattform zu registrieren und die PCI DSS Konformität dort nachzuweisen und gegebenenfalls sich auf PCI Konformität zertifizieren zu lassen.

(4) Der VP wird sämtliche Massnahmen zur Missbrauchsvermeidung (einschliesslich Vermeidung des Missbrauchs von Kartendaten) durchführen, die PAYONE dem VP mitteilt und die nach billigem Ermessen zur Reduzierung von Missbrauchsrisiken erforderlich sind. Der VP ist darüber hinaus verpflichtet, besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung anzuwenden, wenn diese von einer Kartenorganisation verbindlich eingeführt und von PAYONE dem VP mitgeteilt wurden. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem der in dieser Ziff. 7.4 genannten Verfahren trägt der VP.

(5) Die Erfüllung der Ansprüche nach Ziff. 7.1 erfolgt aufgrund einer eigenen, von dem Zahlungsauftrag des Karteninhabers losgelösten, vertraglichen Zahlungsverpflichtung der PAYONE gegenüber dem VP und nicht zur Erfüllung der Forderung des VP gegen den Besteller.

8 ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN DES VP

Um PAYONE den Einzug der entsprechenden Zahlungen der Kartenunternehmen (direkt oder über die Kartenorganisationen) zu erleichtern, tritt der VP schon jetzt alle Forderungen gegen den Besteller bzw. Karteninhaber aus Leistungen, die bei der Verwendung einer Zahlungskarte begründet werden, sowie etwaige Forderungen gegen das Kartenunternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Zahlungskarte entstehen, an PAYONE ab. PAYONE nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung der jeweiligen Forderung wird wirksam mit Eingang der Transaktionseinreichung bei PAYONE.

9 SERVICEGEBÜHREN / AUFWENDUNGS-ERSATZANSPRÜCHE VON PAYONE, WEITERBELASTUNG VON STRAFGELDERN

(1) PAYONE erhält vom VP Servicegebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, wobei von PAYONE Beträge an die Kartenorganisationen (Card Scheme Fee) und die Kartenunternehmen (Interchange) gezahlt werden müssen. Diese im Vertrag festgelegten Servicegebühren bestehen a) im Disagiopreismodell aus einem Disagiosatz (Prozentsatz) und/oder einer Transaktionsgebühr, der oder die auf jede einzelne Transaktion erhoben wird, b) im Interchange Plus-Modell aus der tatsächlich abgerechneten Interchange und der Servicegebühr oder Transaktionsgebühr und c) im Interchange Plus Plus-Modell aus der tatsächlich abgerechneten Interchange, den Gebühren der Kartenorganisationen (Card Scheme Fee) sowie der Servicegebühr oder Transaktionsgebühr. Hinzu kommen in allen Gebührenmodellen weitere Service-Gebühren, z.B. für Gutschriften, Transaktionsstornierungen, Chargebacks etc. Die Höhe der Servicegebühren ist unter anderem abhängig von der jeweiligen Vorgabe des VP nach Ziff. 10.2 Satz 2, zu welchem Zeitpunkt PAYONE mit der Überweisung der dem VP nach Ziff. 7.1 zustehenden Beträge beginnen soll. Die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten ist zulässig. Alle Vergütungen an PAYONE verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern die Leistung am jeweiligen Leistungsort als steuerpflichtig behandelt werden kann.

(2) Der VP hat PAYONE zusätzlich sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die PAYONE zum Zwecke der Durchführung des Vertrages macht, soweit PAYONE diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere, aber nicht ausschliesslich

- Gebühren der Kartenorganisationen, die PAYONE von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit diese Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen,
- die von Kartenorganisationen erhobenen Entgelte für die Einnmeldung des VPs in spezielle Händlerprogramme.

Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten von PAYONE zurückzuführen ist. Art. 44 Abs.1 OR gilt in diesem Fall entsprechend.

(3) Weiter hat der VP PAYONE alle Strafgebühren zu ersetzen, die PAYONE im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit PAYONE den Umständen nach annehmen durfte, dass diese Strafgebühren durch Transaktionen des VP, die eine schuldhafte Vertragsverletzung darstellen, bzw. durch ein schuldhaftes Handeln und/oder schuldhaftes Unterlassen des VP verursacht und von den Kartenorganisationen nach den in ihren Regelwerken enthaltenen Vorgaben festgesetzt wurden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, für Strafgebühren, die von den Kartenorganisationen wegen der Einreichung illegaler und rufschädigender Transaktionen, wegen der regelwidrigen Einreichung von Transaktionen Dritter, wegen der Überschreitung von Chargeback-Grenzen durch den VP oder wegen Nicht-Registrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäss des PCI-DSS Standards oder wegen einer Kartendatenkompromittierung im System des VP oder der von ihm beauftragten Dritten festgesetzt werden. Anstelle der Erstattung

kann PAYONE Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit verlangen. Der Ersatz- bzw. Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit die Festsetzung eines Strafgebührens auf ein schuldhaftes Verhalten von PAYONE zurückzuführen ist. Art. 44 Abs.1 OR gilt in diesem Fall entsprechend.

Der VP ist verpflichtet, die zur Verteidigung gegen die Auferlegung des Strafgebührens erforderlichen Informationen unverzüglich, jedenfalls aber so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass PAYONE der Festsetzung des Strafgebührens innerhalb der von den Kartenorganisationen jeweils gesetzten Frist widersprechen kann. Auf Grundlage der vom VP bereitgestellten Informationen geht PAYONE im Rahmen des von den Kartenorganisationen jeweils vorgesehenen Verteidigungsprozesses gegen die Auferlegung der Strafgebühren vor.

(Schieds-) gerichtlich geht PAYONE gegen die Auferlegung der Strafgebühren nur dann vor, wenn der VP PAYONE hierzu ausdrücklich in Schriftform aufgefordert und für die bei einem (Schieds-) gerichtlichen Vorgehen voraussichtlich anfallenden Kosten Vorschuss oder Sicherheit geleistet hat. Im Falle eines solchen (Schieds-) gerichtlichen Vorgehens trägt allein der VP das Risiko eines Unterliegens im Prozess.

(4) PAYONE hat das Recht, die ihr nach Ziff. 9.1 zustehenden Servicegebühren sowie den ihr nach Ziff. 9.2 und 9.3 zustehenden Aufwendungsersatz von den von PAYONE an den VP nach Massgabe von Ziff. 10 zu zahlenden Beträgen abzuziehen. Soweit ein solcher Abzug nicht möglich ist, wird der VP die Servicegebühren und den Aufwendungsersatz auf Anforderung an PAYONE zahlen.

(5) Die vom VP bei Vertragsschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebene durchschnittliche Transaktionsbetrag pro Monat (Gesamtwert aller Transaktionen durch Anzahl der Transaktionen) ist Grundlage für die Höhe der Servicegebühren. Wird dieser Betrag für mehr als einen Monat unterschritten, erfolgt eine angemessene Anpassung der Gebühren entweder in Form der Erhöhung der Servicegebühr oder in Form der Vereinbarung einer gesonderten Transaktionsgebühr. Dasselbe gilt, wenn die Höhe der von PAYONE zulässigerweise rückbelasteten Beträge in einem Kalendermonat ein Prozent (1%) des Wertes der Transaktionseinreichungen im betreffenden Monat übersteigt.

(6) Die Kosten des Einsatzes eines Besonderen Sicherheitsverfahrens, die im Bereich des VP anfallen (einschliesslich Übermittlungskosten), trägt der VP.

(7) PAYONE kann die Servicegebühren während der Vertragslaufzeit in angemessenem Umfang verändern, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren verändert haben und die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von PAYONE für den VP zumutbar sind. Insbesondere gilt dies, wenn die Kartenorganisationen neue Gebühren einführen oder erhöhen oder die Interchange-Sätze erhöhen. PAYONE wird den VP schriftlich über die Änderung informieren.

10 ABRECHNUNG / ZAHLUNGEN AN DEN VP

(1) PAYONE erteilt dem VP entweder auf dem Kontoauszug, elektronisch als PDF oder als Sonderleistung papierhaft einen Ausweis über die eingereichten Kartenumsätze und die von dem VP zu entrichtenden Gebühren. Die Referenznummer zu jeder Transaktion, die Höhe des Kartenumsatzes, und die Höhe der Entgelte und der Interchange-Gebühren werden mindestens einmal monatlich zum Abruf im PAYONE Serviceportal bereit gehalten. Der VP hat alle Abrechnungen von PAYONE unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen können nur schriftlich und binnen einer Frist von 28 Tagen nach Zugang der Abrechnung beim VP erhoben werden. Die rechtzeitige Absendung genügt. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung, sofern PAYONE den VP in der betreffenden Abrechnung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass das Unterlassen von Beanstandungen innerhalb von 28 Tagen ab Zugang der Abrechnung als Genehmigung der Abrechnung gewertet wird. Eine Korrektur durch PAYONE ist durch Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen.

(2) PAYONE wird die dem VP nach Ziff. 7.1 zustehenden Beträge mittels Überweisung auf das von dem VP im Vertrag angegebene Konto zahlen. PAYONE wird mit der Ausführung der Überweisung zu dem Zeitpunkt beginnen, der von dem VP gegenüber PAYONE jeweils vorgegeben wird. Sofern der VP seit mehr als 12 Monaten inaktiv war, behält sich PAYONE das Recht vor, den Vertrag ruhend zu stellen und Leistungen aus diesem Vertrag bis zu einer erneuten Identifizierung des VP nach dem Geldwäschegesetz (insbesondere Prüfung der Bankverbindung und der Inhaberverhältnisse des VP) auszusetzen. Der VP erhält hierüber eine Mitteilung. Etwaige dadurch verursachte Verzögerungen hat der VP in angemessenem Umfang hinzunehmen.

(3) Für die Ausführung der Überweisung nach Ziff. 10.2 wird jeweils eine Frist von einem Geschäftstag nach dem Zeitpunkt nach Ziff. 10.2 Satz 2 vereinbart.

(4) Die Überweisung nach Ziff. 10.2 erfolgt in Schweizer Franken (CHF), sofern nicht eine andere Auszahlungswährung vereinbart ist. Sofern sich die Währung des Betrages, der nach Ziff. 7.1 auf dem Konto von PAYONE eingeht, von der Währung unterscheidet, in der die Überweisung nach Satz 1 veranlasst wird, erfolgt die Währungsumrechnung auf der Grundlage der im Preisverzeichnis jeweils genannten Referenzwechsellkurse.

11 RÜCKBELASTUNGSRECHTE VON PAYONE / BEHANDLUNG VON REKLAMATIONEN

(1) Sämtliche Zahlungen von PAYONE an den VP erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung. Sofern PAYONE Zahlungen an den VP geleistet hat, obwohl der VP auf diese Zahlung keinen Anspruch hatte, kann PAYONE die Rückzahlung verlangen oder diese Zahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von PAYONE verrechnen.

(2) PAYONE wird dem VP Transaktionen zurückbelasten, soweit

- a. PAYONE nicht verpflichtet war, den entsprechenden Transaktionsbetrag verfügbar zu machen, unabhängig davon, ob PAYONE dies wusste oder nicht, oder
 - b. Transaktionsbeträge, die auf dem Konto von PAYONE eingegangen sind und dem VP verfügbar gemacht wurden, der PAYONE von Kartenunternehmen oder Kartenorganisationen wieder belastet werden (z.B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers).
- (3) Im Nahabsatz ist eine Rückbelastung nach Ziff. 11.2 ausgeschlossen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen (und nicht nur einzelne davon) erfüllt sind (aufschiebende Bedingung):
- a. Die Inzahlungnahme war nach Ziff. 3 zulässig;
 - b. die Zahlungskarte wurde dem VP physisch vorgelegt (eine Inzahlungnahme über Post, Telefon, Fax oder Internet ist unter dem Vertrag nicht zulässig);
 - c. die Zahlungskarte war gültig, das heisst, das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Zahlungskarte;
 - d. die Zahlungskarte ist nicht auf einer Sperrliste oder anderen Mitteilung gegenüber dem VP als ungültig erklärt worden;
 - e. der VP hat ein etwaiges Foto auf der Zahlungskarte mit der Person, die die Zahlungskarte vorlegte, verglichen und Übereinstimmung festgestellt;
 - f. es war nicht erkennbar, dass die vorgelegte Zahlungskarte verändert oder unleserlich gemacht wurde;
 - g. der VP hat einen Belastungsbeleg in zweifacher Ausfertigung von einem POS-Gerät (ohne manuelle Eingabe von Kartendaten) oder, soweit zulässig, mit Imprinter (Handdruckgerät) in dreifacher Ausfertigung erstellt, auf den mindestens Kartennummer (oder, wenn von PAYONE so vorgeschrieben, ein Teil davon), Gültigkeitszeitraum und bei Belegerstellung über Imprinter zusätzlich der Name des Karteninhabers vollständig, richtig und lesbar übertragen wurden und auf dem der Bruttopreis der Leistungen, das Datum der Belegausstellung sowie Firma, Anschrift und PAYONE Vertragsnummer des VP aufgeführt sind; dem Karteninhaber wurde eine Kopie des unterzeichneten Belastungsbeleges ausgehändigt;
 - h. die Person, die die Zahlungskarte vorgelegt hat, hat den Belastungsbeleg in Gegenwart des VP auf der Vorderseite unterzeichnet, der VP hat diese Unterschrift mit der Unterschrift auf der Rückseite der Zahlungskarte verglichen und Übereinstimmung festgestellt. Bei Zahlungskarten mit Chip und PIN muss der Karteninhaber anstelle einer Unterschrift die persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben; bei UPI ist sowohl die Eingabe der PIN als auch die Unterschrift notwendig;
 - i. der VP hat über PAYONE eine Autorisierung für die betreffende Transaktion erhalten (ausgenommen die Fälle in Ziff. 5.3);
 - j. der Umsatz lautet auf CHF oder eine andere im Vertrag zugelassene Währung;
 - k. spätestens binnen 4 Tagen nach Ausstellung des Belastungsbeleges erfolgt eine ordnungsgemässe Transaktionseinreichung in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziff. 4; bei Maestro, V PAY, UPI und sonstigen Zahlungskarten mit Chip und PIN berechnet sich diese Frist ab Durchführung der Transaktion;
 - l. im Falle einer missbräuchlichen Verwendung wäre der Missbrauch auch dann möglich gewesen, wenn die Verfahren nach Ziff. 7.3 und 7.4 angewendet worden wären; die Beweislast dafür, dass dies nicht der Fall ist, trägt PAYONE. Eine missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn die Zahlungskarte nicht vom Karteninhaber oder mit dessen Zustimmung verwendet wurde oder wenn die Zahlungskarte verfälscht oder gefälscht war;
 - m. der Karteninhaber verlangt nicht eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto mit der schriftlichen Begründung,
 - (i) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil der VP die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder
 - (ii) dass die Leistung nicht der Beschreibung auf dem Belastungsbeleg oder einem anderen zum Zeitpunkt des Erwerbs überreichten Dokument entsprach und der Karteninhaber die Ware an den VP zurückgesandt oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder
 - (iii) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist, es sei denn, dass bei i) bis iii) der VP innerhalb 15 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch PAYONE durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemässe Leistungserbringung nachweist;
 - n. der VP hat auf eine Anforderung von PAYONE, die in dem in Ziff. 18 genannten Zeitraum erfolgt ist, die dort genannten Unterlagen PAYONE rechtzeitig und ordnungsgemäss zur Verfügung gestellt;
 - o. die Zahlungskarte wurde mittels eines POS-Gerätes eingelesen, das eine EMV-Zulassung besitzt und PCI-zertifiziert ist.
- (4) Eine Rückbelastung erfolgt zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Servicegebühren. Der Rückbelastungsbetrag kann mit fälligen Forderungen des VP verrechnet werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der VP zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Nach Ausgleich aller Verpflichtungen des VP wird PAYONE eine etwaige der Rückbelastung zugrunde liegende Forderung des

VP gegenüber dem Besteller bzw. Karteninhaber an den VP zurückabtreten. Ein Anspruch des VP auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebühren besteht im Falle einer Rückbelastung nicht, da PAYONE die mit der angefallenen Servicegebühr vergütete Dienstleistung erbracht hat.

(5) Reklamationen und Beanstandungen von Karteninhabern betreffend die Leistungen hat der VP unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regeln. Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat der VP den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.

(6) Rückbelastungsrechte von PAYONE gegenüber dem VP werden nicht durch die Erteilung eines Autorisierungscode eingeschränkt.

(7) PAYONE ist berechtigt, im Falle einer Rückbelastung einer einzelnen Transaktion, die Teil von wiederkehrenden Zahlungen ist, eine Rückbelastung für alle anderen Transaktionen des VP mit dem betreffenden Kunden vorzunehmen, solange der VP nicht nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen für eine Rückbelastung bei diesen anderen Transaktionen nicht vorliegen.

12 BESTELLUNG ODER VERSTÄRKUNG VON SICHERHEITEN

(1) PAYONE kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmässiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. 9.2 und 9.3).

(2) Hat PAYONE bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den VP zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den VP rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- a. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VP nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- b. sich die vorhandenen Sicherheiten wertmässig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

(3) PAYONE wird dem VP für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen.

13 PFANDRECHT

(1) Der VP und PAYONE sind sich darüber einig, dass PAYONE ein Pfandrecht an allen Ansprüchen erwirbt, die dem VP gegen PAYONE aus dem Vertrag, einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Ansprüche nach Ziff. 7.1).

(2) Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die PAYONE aus der Geschäftsverbindung gegen den VP zustehen (z.B. Rückbelastungsansprüche nach Ziff. 11 sowie Ansprüche auf Servicegebühren und Aufwendungsersatz nach Ziff. 9.1, 9.2 und 9.3).

(3) Behält PAYONE auf der Grundlage des Pfandrechts nach Ziff. 13.1 Beträge ein, bezüglich derer dem VP ein Zahlungsanspruch gegen PAYONE zusteht, wird PAYONE diese Beträge verzinslich anlegen, sofern eine solche Verzinsung mit zumutbarem Aufwand vereinbart werden kann. PAYONE hat dem VP Zinserträge im Sinne dieser Ziff. 13.3 herauszugeben.

14 EINZUG VON ZAHLUNGSKARTEN IM NAHABSATZ

Wenn (a) bei der Autorisierungsanfrage auf dem Terminaldisplay „Karte einziehen“ oder ein singlearer Vermerk erscheint; (b) sonst der Verdacht besteht, eine vorgelegte Zahlungskarte sei gefälscht oder verfälscht; (c) der Namenszug auf der vorgelegten Zahlungskarte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt; (d) der Kartenvorleger nicht mit dem Foto auf der Zahlungskarte übereinstimmt; (e) Kartennummer oder Verfallsdatum auf der Zahlungskarte nicht mit der auf dem elektronisch erstellten Belastungsbeleg übereinstimmt; oder (f) die vierstellige Ziffer, die unter der Kartennummer aufgedruckt ist, nicht mit den ersten vier Ziffern der Kartennummer übereinstimmt, hat der VP jeweils unverzüglich und noch vor Rückgabe der Zahlungskarte an den Kunden PAYONE telefonisch zu unterrichten. PAYONE kann die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises des Kartenvorlegers an den VP verlangen. Auf Verlangen von PAYONE wird der VP versuchen, die Zahlungskarte einzuziehen.

15 HINWEIS AUF AKZEPTANZ

Im Fernabsatz wird der VP die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Zahlungskarten hinweisen, auf oder in seinen Internet-Seiten, Angeboten (z.B. Katalog) und Werbeprospekten deutlich sichtbar machen. Im Nahabsatz wird der VP das von PAYONE zur Verfügung gestellte Werbematerial an deutlich sichtbarer Stelle seines Geschäftslokals anbringen.

16 INFORMATIONSPFLICHTEN DES VP / MELDUNG AN DRITTE / EINSCHALTUNG VON DRITTEN DURCH DEN VP

(1) Die in der Anlage zu dem Vertrag anzugebenden Stammdaten sind vom VP vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Erhebliche Änderungen müssen PAYONE unverzüglich angezeigt werden, insbesondere

- a. Veräusserung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- b. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
- c. Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- d. Änderungen der Art des Produktsortiments,

- e. Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von Art. 4, Art. 5 GwG,
- f. Änderungen der MwSt-Nr. des Unternehmens oder etwaiger Filialen.

(2) Der VP wird PAYONE die jeweils von PAYONE angeforderten Unterlagen betreffend den VP (z.B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbebescheinigungen, Gesellschaftsvertrag, Ausdruck der zu verwendenden Internetseiten, Jahresabschluss) in beglaubigter Abschrift zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer Übersetzung. Der VP wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschliesslich Sicherungsverfahren) erteilen, die PAYONE anfordert, u.a. soweit die Auskünfte nach Einschätzung von PAYONE gegenüber den Kartenorganisationen erteilt werden müssen.

(3) Der VP wird PAYONE auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäftszeiten entweder persönlich oder durch von PAYONE beauftragte Dritte gestatten, um PAYONE die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

(4) PAYONE ist berechtigt, die Stammdaten sowie im Fernabsatz die Daten die Internetpräsenz des VP betreffend zur Überprüfung etwaiger Vertragsverletzungen bei anderen Acquiren oder Kartenorganisationen an hierfür eingerichtete Auskunftstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den VP, die PAYONE zur Kündigung des Vertrages berechtigen. Der VP ist hiermit einverstanden.

(5) PAYONE ist ferner berechtigt, dem kontoführenden Institut des VP für Zwecke der organisatorischen und technischen Unterstützung des VP neben den bereits bei dem Institut vorhandenen Daten technische Informationen sowie Abrechnungsdaten zu übermitteln, die für die umfassende Zahlungsverkehrsbetreuung des VP durch das kontoführende Institut erforderlich sind.

(6) Der VP ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PAYONE Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten. Solche Dritte müssen für sich die Verpflichtungen aus Ziff. 16.2 und 16.3 übernehmen und der VP wird dies nachweisen. Der VP bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrages voll verantwortlich. Der VP wird im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung mit PAYONE Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese bei Visa Europe/Visa Inc. als Merchant Agent und bei MasterCard als Service Provider registriert sind und die Vorgaben der Kartenorganisationen sowie die PCI DSS-Standards erfüllen und die Dritten sich gegenüber dem Händler zur Erfüllung dieser Vorgaben verpflichten.

(7) Der VP ist verpflichtet, eine Änderung der Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Kreditkartendaten auf seinen eigenen Systemen PAYONE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17 INFORMATIONSPFLICHTEN VON PAYONE

Sämtliche Informationspflichten gegenüber dem VP sind in dem Vertrag sowie diesen Vertragsbedingungen geregelt. Darüberhinausgehende Informationspflichten bestehen nicht.

18 DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

(1) Der VP ist verpflichtet, für jede Transaktionseinreichung die folgenden Daten bzw. Unterlagen elektronisch oder schriftlich festzuhalten:

- a. im E-Commerce alle vom Besteller übermittelten Daten, ausgenommen die Kartenprüfnummer,
- b. bei Fernabsatz über Post oder Telefax die vom Besteller übermittelten Schriftstücke,
- c. bei Fernabsatz über Telefon den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Belastung des Kartenkontos aufgenommen wurde und den Inhalt der Bestellung, nicht jedoch die Kartenprüfnummer,
- d. im Nahabsatz alle Unterlagen betreffend die Leistung einschliesslich etwaigen Kopien der Belastungsbelege.

(2) Die Kartenprüfnummer muss nach der Autorisierungsanfrage gelöscht werden.

(3) Der VP ist verpflichtet, die in Ziff. 18.1 genannten Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 13 Monaten nach der Transaktionseinreichung aufzubewahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Daten und Unterlagen sind PAYONE während dieses Zeitraums jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung auf Papier oder in einem mit üblicher Standardsoftware lesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des VP bleiben hiervon unberührt.

19 LAUFZEIT; KÜNDIGUNGSRECHTE VON PAYONE; SUSPENDIERUNG

Für den Fall der Vereinbarung einer unbestimmten Laufzeit gilt Ziff. 19.1 a). Für den Fall der Vereinbarung einer festen Vertragslaufzeit gilt Ziffer 19.1 b).

(1)

- a. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von 30 Kalendertagen ordentlich gekündigt werden.
- b. Der Vertrag wird zunächst für die im Vertrag bestimmte Dauer geschlossen. Der Vertrag kann jedoch von PAYONE vorzeitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn der VP innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsbeginn keine Transaktionseinreichung vornimmt.

Die Vertragsdauer verlängert sich nach Ablauf der in Ziff. 19.1 b) Satz 1 genannten Frist um jeweils 12 Monate, falls nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf von dem VP oder PAYONE schriftlich gekündigt wird. Eine vorzeitige Änderungskündigung zur Änderung der Vertragsbedingungen nach Ziff. 30.6 bleibt vorbehalten. Der VP bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche in dem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen.

(2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist darüber hinaus jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch PAYONE liegt insbesondere vor, wenn

- a. der VP bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat, insbesondere, wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote einschliessen, oder nachfolgende Änderungen PAYONE nicht vorher mitgeteilt hat;
- b. PAYONE schlechte Vermögensverhältnisse des VP oder sonstige nachteilige Umstände, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, bekannt werden;
- c. der berechtigte Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass das Abrechnungssystem wiederholt dadurch missbraucht wird, dass Autorisierungsanfragen gestellt werden, denen keine Kartentransaktion zugrunde liegt;
- d. der VP wiederholt innerhalb eines Monats Transaktionen mit gestohlenen oder verlorenen Zahlungskarten eingereicht hat und der VP nicht nachweisen kann, dass ihm keine vertragliche Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann;
- e. die Höhe der von PAYONE pro Kartenart zulässigerweise rückbelasteten Beträge in einem Kalendermonat ein Prozent (1%) des Wertes der Transaktionseinreichungen oder die Anzahl der Rückbelastungen pro Kartenart 50 Basispunkte (0,5%) der Anzahl der Transaktionen des Vormonats übersteigt;
- f. der VP wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Transaktionen anfragt, für die keine Zahlungsverpflichtung von PAYONE besteht, oder Transaktionseinreichungen ohne Autorisierung vornimmt;
- g. der VP in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstösst;
- h. der VP seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 12.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nach vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb der von PAYONE gesetzten angemessenen Frist nachkommt;
- i. der VP der Aufforderung von PAYONE zur Installation eines EMV-zertifizierten POS-Geräts nicht fristgemäss nachkommt;
- j. gegen PAYONE von einer Kartenorganisation Strafgebühren verhängt werden oder eine Verhängung angedroht wird und die Verhängung oder Androhung aufgrund eines Verhaltens des VP erfolgt;
- k. wenn eine Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den VP verlangt;
- l. der VP ein zwingendes Besonderes Sicherheitsverfahren, insbes. 3D Secure oder ein anderes von PAYONE verbindlich eingeführtes Verfahren, nicht einführt;
- m. der VP entgegen der Verpflichtung in Ziff. 22.8 e) im Fall von Schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen nicht mit PAYONE und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet oder
- n. der VP gegen die in Ziff. 22.9 aufgeführten Pflichten verstösst.

(3) Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der PAYONE zur Kündigung berechtigen würde, ist PAYONE berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren. Besteht die Möglichkeit, die Suspendierung bspw. durch Übermittlung von Informationen oder Dokumenten aufzuheben, so wird PAYONE den Händler hierüber informieren.

(4) Bei Beendigung des Vertrages wird der VP PAYONE auf Verlangen alle von PAYONE zur Verfügung gestellten Belege, sonstige Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückgeben. Ausserdem wird der VP unaufgefordert alle Hinweise auf die Kartenakzeptanz entfernen, sofern es nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

20 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ, PCI-AUDIT

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 16.5 und Ziff. 16.6, die vom VP zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Der VP ist verpflichtet, unter Beachtung der „Information zur Datenverarbeitung im Rahmen der Zahlungsabwicklung durch die PAYONE GmbH gemäss Art. 14 DSGVO“, die unter www.payone.com eingesehen und heruntergeladen werden kann, seine Kunden (Karteninhaber) gem. Art. 14 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) transparent über die Datenverarbeitung der PAYONE zu informieren.

(2) PAYONE verarbeitet die beim VP direkt erhobenen, personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung der mit dem VP geschlossenen Verträge und mit diesen verbundene Dienstleistungen. Weitere eigene Zwecke der Verarbeitung durch

PAYONE sind Fraud Prevention, Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, Erkennung und Vermeidung von Verstössen gegen Richtlinien oder anwendbare Nutzungsbedingungen, Bonitätsprüfungen, Schutz der eigenen IT-Infrastruktur, Verbesserung der Services durch Optimierung der Benutzerfreundlichkeit, Überprüfung der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit und Werbung.

(3) Zur Erfüllung von Haupt- und Nebenleistungspflichten notwendige Verarbeitungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO (Durchführung des Vertrages). Die für Betrugsabwehr und Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten notwendigen Verarbeitungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO (Rechtliche Verpflichtung). Verarbeitungen personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung erfolgen ausschliesslich bei zuvor durch den VP erteilter Einwilligung. Bereits erteilte Einwilligungen können durch den VP jederzeit widerrufen werden. Sonstige Datenverarbeitungen zu den genannten Zwecken erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO (berechtigtes Interesse). Das berechtigte Interesse der PAYONE ist die wirtschaftliche Absicherung, sowie die Kontrolle der Einhaltung der zwischen den Vertragspartnern geltenden Vereinbarungen.

(4) Im Wege der Verarbeitung werden die personenbezogenen Daten ganz oder teilweise auch an Banken und Finanzdienstleister, Card Schemes, Web-Crawling Dienstleister, Behörden und Auskunfteien weitergegeben.

(5) PAYONE wird personenbezogene Daten für die Laufzeit des Vertrages und die sich ggf. anschliessenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahren. Nach Ablauf dieser wird PAYONE die personenbezogenen Daten unaufgefordert löschen.

(6) Dem VP stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und/oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und das Recht auf Datenübertragbarkeit nach den Vorgaben der DSGVO zu. Im Falle einer vom VP erteilten Einwilligung kann diese jederzeit formlos widerrufen werden. Darüber hinaus steht den Betroffenen das Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach den Massgaben des Art. 77 DSGVO zu. Der VP willigt ein, dass Daten, die sein kontoführendes Institut im Rahmen der Identifizierung nach dem GWG erhoben hat, an die PAYONE übermittelt werden dürfen. Das Gleiche gilt für Kopien von amtlichen Dokumenten und Registerauszügen oder -ausdrucken (wie Lichtbildausweise, Handelsregistrauszüge, Gewerbenachweise). Der VP willigt auch ein, dass Daten aus dem diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag (wie z.B. Anschrift, Vertragslaufzeit, etc.) zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke der PAYONE an Kooperationspartner der PAYONE übermittelt werden dürfen. Der VP willigt darüber hinaus ein, dass die übermittelten Daten zum Zwecke der Identifizierung zur Vermeidung von Geldwäsche und zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des VP an Wirtschaftsauskunfteien (bspw. Schufa, Creditreform) übermittelt werden dürfen. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei speichert und übermittelt Daten an PAYONE, um dieser Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn seitens PAYONE ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wird. Zur Schuldenermittlung gibt die jeweilige Wirtschaftsauskunftei Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die jeweilige Wirtschaftsauskunftei der PAYONE ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der VP kann Auskunft bei der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. PAYONE teilt dem VP jeweils auf Anfrage mit, welcher Wirtschaftsauskunftei Daten des VP übermittelt wurden und teilt ebenfalls auf Anfrage die Adresse der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei mit. Der VP ermächtigt PAYONE widerruflich, Bankauskünfte allgemeiner Art einzuholen und befreit das kontoführende Institut insoweit vom Bankgeheimnis. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(7) Der VP muss angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Zahlungskarten und Kartendaten treffen. Insbesondere dürfen die in Ziff. 20.1 genannten Daten (z.B. Kartennummer) nur nach erfolgter PCI-Zertifizierung gem. Ziff. 7.3 in den eigenen Systemen maskiert oder verschlüsselt gespeichert werden und nur, wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist. Unter keinen Umständen dürfen die auf der Spur 2 des Magnetstreifens der Zahlungskarte enthaltenen Daten und sonstigen Prüfnummern (verification codes) im System des VP oder eines von ihm beauftragten Dritten gespeichert werden. Speichert der VP Daten entgegen dieser Vorschrift, so hat er alle sich daraus ergebenden Schäden zu tragen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(8) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verantwortungsbereich eines VP Karten- oder Karteninhaberdaten missbräuchlich verwendet wurden (z.B. durch unberechtigten Zugriffsversuch auf kartenrelevanten Systeme, Abhandenkommen von Kartendaten), so hat der VP PAYONE unverzüglich darüber zu unterrichten. PAYONE ist in diesen Fällen aufgrund der Regularien der Kartenorganisationen verpflichtet, durch ein von PAYONE beauftragtes und von den Kartenorganisationen akkreditiertes Unternehmen prüfen zu lassen, ob ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt (PCI-Audit). Sofern sich herausstellt, dass ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt, hat der VP PAYONE gem. Ziff. 9.2 und 9.3 sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die PAYONE durch den Missbrauch entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für das PCI-Audit sowie Strafgebühren und Gebühren, die PAYONE von den Kartenorganisationen aufgrund des Missbrauchs auferlegt werden. Etwaige Schadensersatzansprüche von PAYONE gegen den VP sowie darüber hinaus gehende Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. 9.2 und 9.3 bleiben hiervon unberührt. Sofern der Missbrauch auch von PAYONE zu vertreten ist, gilt Art. 44 Abs.1 OR entsprechend.

(9) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der PAYONE ist unter der Anschrift Lyoner Strasse 9, 60528 Frankfurt/Main mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter privacy@payone.com erreichbar.

21 HAFTUNG

(1) Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet PAYONE dem VP gegenüber nur für die von diesem direkt erlittenen Verluste und Schäden, wenn durch ein Gericht endgültig festgestellt wird, dass PAYONE grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. PAYONE haftet jedoch unter keinen Umständen für indirekte Schäden, Folgeschäden oder für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Kartenunternehmen der Durchführung einer Transaktion nicht zugestimmt hat.

(2) Ansprüche und Einwendungen des VP gegen PAYONE sind verjährt, wenn der VP PAYONE nicht spätestens 6 Monate nach Erhalt der Abrechnung nach Ziff. 10.1 hiervon unterrichtet hat.

22 E-COMMERCE

(1) Der VP stellt sicher, dass die Kartendaten, einschliesslich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. Kartenprüfnummer, nur verschlüsselt in dem jeweils von PAYONE zugelassenen Verfahren übermittelt werden. Kreditkartendaten dürfen nur über SSL oder einem vergleichbaren Verschlüsselungsalgorithmus im Internet entgegen genommen und übertragen werden (mindestens 128-Bit-SSL-Verschlüsselung).

(2) Die Angebote des VP sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die Kartenorganisationen seien die Anbieter oder der Versender der Leistung.

(3) Der VP ist auch gegenüber PAYONE verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, einzuhalten.

(4) Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass die im Vertrag angegebene Internetadresse auf der Kartenabrechnung des Karteninhabers erscheint.

(5) Weitere Internetadressen des VP neben den im Vertrag angegebenen, über die Leistungen des VP abgewickelt werden, sind PAYONE unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der VP wird sicherstellen, dass der Karteninhaber beim Bezahlvorgang deutlich darauf hingewiesen wird, welche Internetadresse auf der Abrechnung erscheint. Soweit diese Adresse eine andere ist als diejenige, bei der die Bestellung erfolgte, wird der VP sicherstellen, dass auf der Seite der Abrechnungsadresse ein Hinweis, Link oder eine Weiterleitung auf die Bestelladresse eingerichtet ist.

(7) Der VP wird jeweils klar und eindeutig auf einer Internetseite, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:

- vollständiger Name und Adresse, Firmensitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters und alle weiteren Angaben, die nach dem Gesetz in dem Land der Niederlassung des VP, die die Leistungen anbietet, auf Geschäftspapieren angegeben sein müssen;
- die Lieferbedingungen, vor allem Vereinbarungen über Widerruf und Rückgaberecht sowie die Abwicklung der Gutschriften;
- alle für die Leistung an den VP zu entrichtenden Vergütungen, einschliesslich derer für Versand, Verpackung und Steuern;
- wenn der VP ins Ausland versendet, die möglichen Bestimmungsländer und etwaige besondere Lieferbedingungen;
- spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung die Währung, in der die Leistung abgerechnet wird;
- einen Hinweis auf den Kundenservice mit vollständiger Adresse, einschliesslich aller Kommunikationsmöglichkeiten;
- die vom VP angewendeten Grundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Übermittlung von Zahlungskartendaten;
- verfügbare Sicherheitsverfahren.

(8) Der VP verpflichtet sich,

- Preise nur in solchen Währungen anzugeben, die von PAYONE für Transaktionseinreichungen zugelassen wurden,
 - im Falle wiederkehrender Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Bedingungen des VP oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Ein Online-Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung,
 - im Falle einer Probenutzung seiner Seiten/Dienstleistungen dem Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlpflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Karteninhaber hat, gegebenenfalls zu kündigen,
 - sofern er seinen Kunden direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen.
- e. zusätzlich zu den in Ziff. 20.7 und 20.8. genannten Pflichten, wenn er sensible Zahlungsdaten speichert, verarbeitet oder übermittelt, bei Schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen einschliesslich Datenschutzverletzungen, mit PAYONE selbst und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.

(9) Darüber hinaus verpflichtet sich der VP, wenn er mit sensiblen Zahlungsdaten umgeht, d.h. diese speichert, verarbeitet oder übermittelt, zusätzlich zu den in Ziff. 20.7 und 20.8 genannten Anforderungen folgende Massnahmen zu ergreifen:

- a. Bei der Gestaltung, Entwicklung und Bereitstellung seiner Webseiten und seines Shopsystems hat der VP der angemessenen Trennung von Aufgaben in den IT-Umgebungen (z. B. der Entwicklungs-, Test- und Produktionsumgebung) und der ordnungsgemässen Umsetzung des Prinzips des geringsten Zugriffsrechts besondere Aufmerksamkeit widmen, die als Grundlage eines soliden Identitäts- und Zugriffsmanagements dienen. Jedes Programm und jeder berechtigte Nutzer des Systems hat mit dem geringsten Mass an Zugriffsrechten zu arbeiten, das zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist,
- b. Der VP muss über geeignete Sicherheitslösungen verfügen, um Netzwerke, Websites, Server und Kommunikationsverbindungen gegen Missbrauch oder Angriffe zu schützen. Er muss die von ihm eingesetzten Server von allen überflüssigen Funktionen befreien, um sie zu schützen (zu härten) und die Schwachstellen von gefährdeten Anwendungen zu beseitigen oder zu reduzieren. Der Zugriff auf benötigte Daten und Ressourcen durch verschiedene Anwendungen müssen gemäss dem Prinzip des geringsten Zugriffsrechts auf ein Mindestmass beschränkt werden. Um die Verwendung „gefälschter“ Websites (die rechtmässige Websites des VP nachahmen) einzuschränken, müssen die Websites des VP, über die bezahlt werden kann, durch auf den Namen des VP ausgestellte Extended-Validation-Zertifikate oder sonstige Authentifizierungsmethoden ähnlicher Art identifiziert werden,
- c. der VP muss über geeignete Verfahren zur Überwachung, Verfolgung und Zugangsbeschränkung von i) sensiblen Zahlungsdaten und ii) kritischen logischen und physischen Ressourcen wie Netzwerken, Systemen, Datenbanken, Sicherheitsmodulen usw. verfügen. Der VP muss zweckdienliche Protokolle und Überwachungsinformationen erzeugen, speichern und auswerten,
- d. Bei der Gestaltung, Entwicklung und Bereitstellung von Webseiten und Shopsystem muss der VP sicherstellen, dass die Datenminimierung einen wesentlichen Bestandteil der Kernfunktionalität bildet: Die Erfassung, Weiterleitung, Verarbeitung, Speicherung und/oder Archivierung sowie die Visualisierung sensibler Zahlungsdaten muss auf ein absolutes Mindestmass beschränkt werden,
- e. Die Sicherheitsmassnahmen für Webseiten und Shopsystem müssen unter der Aufsicht der Risikomanagementfunktion getestet werden, um ihre Robustheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Sämtliche Änderungen müssen einen formalen Änderungsmanagementprozess durchlaufen, um sicherzustellen, dass alle Änderungen ordnungsgemäss geplant, getestet, dokumentiert und genehmigt werden. Auf Basis der vorgenommenen Änderungen und der beobachteten Sicherheitsbedrohungen müssen die Tests regelmässig wiederholt werden und Szenarien für relevante und bekannte potenzielle Angriffe beinhalten,
- f. Die Sicherheitsmassnahmen des VP für seine Webseiten und Shopsysteme müssen in regelmässigen Abständen überprüft werden, um ihre Robustheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Die Umsetzung und Funktionsweise der Webseiten und Shopsysteme müssen ebenfalls überprüft werden. Die Häufigkeit und die Schwerpunkte dieser Überprüfungen müssen den jeweiligen Sicherheitsrisiken Rechnung tragen und in einem angemessenen Verhältnis zu ihnen stehen. Die Überprüfungen müssen von zuverlässigen und unabhängigen (internen oder externen) Sachverständigen durchgeführt werden. Diese dürfen in keiner Weise an der Entwicklung, Umsetzung oder dem operativen Management der eingesetzten Webseiten und Shopsysteme beteiligt sein,
- g. Wenn der VP Funktionen auslagert, die die Sicherheit der eingesetzten Webseiten und Shopsysteme betreffen, muss der entsprechende Vertrag Bestimmungen enthalten, die die Einhaltung der in diesen AGB dargelegten Grundsätze und Leitlinien fordern.

(10) Betreibt der VP Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird er PAYONE auf Anforderung für diese Seiten und unaufgefordert für spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.

(11) Betreibt der VP Geschäfte, die nach anwendbarem Recht für alle oder bestimmte Nutzer (z.B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, insbesondere Glücksspiele, Lotterien, Wetten u.Ä., wird der VP gegenüber PAYONE nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde und weiter gültig ist. Soweit für einzelne Länder, an die sich das Angebot des VP richtet, eine Erlaubnis nicht vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem VP die Rechtslage nicht bekannt ist, wird es die Interessenten darauf deutlich hinweisen.

(12) Verified by Visa (VbV) und MasterCard SecureCode (MSC), zusammen als „3DSecure“ bezeichnet, gelten als „Besonderes Sicherheitsverfahren“ im Sinne der AGB und sind für E-Commerce Transaktionen zwingend vom VP einzuführen. Sie ermöglichen die Authentifizierung der Karteninhaber und schützen vor Kartenmissbrauch. Bei Verwendung dieser Sicherheitsverfahren über ein von PAYONE zugelassenes Bezahlsystem ist eine Zahlungsrückgabe des Kunden mit dem Argument „Transaktion nicht von Karteninhaber autorisiert“ nicht mehr möglich (Haftungsumkehr). Das gilt auch wenn der Karteninhaber und seine Bank nicht an den Sicherheitsverfahren teilnehmen. Die Haftungsumkehr gilt in diesen Fällen bei privaten Kreditkarten weltweit; bei Business- und Firmenkarten europaweit. Die technische Umsetzung zur Einführung der besonderen Sicherheitsverfahren liegt im Verantwort-

bereich des VP. Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen sind vorher mit dem Anbieter der verwendeten Bezahllösung (Payment Service Provider) zu schaffen:

- Die technischen Voraussetzungen sind geschaffen worden. Die richtige Kennzeichnung der Transaktionen im Onlineshop wurde umgesetzt.
- Die notwendige Anmeldung für eine Verbindung mit Visa und MasterCard wurde durch den Payment Service Provider vorgenommen und bestätigt.
- Das Verfahren wurde bei PAYONE aktiviert (Vertrag).
- Die Sicherheitsverfahren sind bei jeder Zahlung anzuwenden.
- Für Maestro Transaktionen müssen neben dem VP auch der Karteninhaber und die Karteninhaberbank am Verfahren MasterCard SecureCode teilnehmen.

23 MAILORDER

Umsätze aus dem Mailorder Vertrag werden ausschliesslich über Mailorder-/Telefonorder getätigt. Der VP verpflichtet sich, keine Umsätze abzurechnen, bei denen Zahlungsdaten in jeglicher Form über das Internet (einschliesslich E-Mail-Systeme) entgegengenommen wurden.

24 GIROPAY

giropay ist für Unternehmen mit einem Firmensitz in der Europäischen Union und Bankverbindung bei einem Institut im SEPA-Raum möglich. Für Unternehmen mit Sitz ausserhalb der Europäischen Union ist giropay nur nach vorheriger Abstimmung mit PAYONE möglich. Die PAYONE haftet nicht für die Verletzung Schutzrechte Dritter bei der Nutzung der giropay Marken ausserhalb des Lizenzgebietes der Europäischen Union.

25 VERJÄHRUNG

Sämtliche gegenseitigen Ansprüche der PAYONE und des VP verjähren, vorbehaltlich anders lautender Regelungen in diesen AGB, gemäss der gesetzlichen Bestimmungen.

26 ÄNDERUNGEN DER REGULARIEN UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN DER KARTENORGANISATIONEN

Der VP wird Änderungen der Regularien und Verfahrensbestimmungen der Kartenorganisationen zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen nach Mitteilung durch PAYONE innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen.

PAYONE wird den VP hiervon, insbesondere von den einzuhaltenden Fristen rechtzeitig unterrichten. Kosten, die hierbei entstehen, sind vom VP zu tragen.

27 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TERMINALKAUF- UND SERVICE-VERTRAG

Zahlungen haben - unter Angabe der Rechnungsnummer - ausschliesslich an PAYONE zu erfolgen. Die Preise ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis und verstehen sich, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, zuzüglich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Satz in Schweizer Franken. Die Rechnung wird nach Versand der Ware (Gerät, Bauteile, Zubehör, Bedarfsartikel usw., nachfolgend „die Ware“) an den VP erstellt.

Der Kaufpreis und die Installationsgebühr sind netto und ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gerätes zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist PAYONE berechtigt, dem VP ab Zahlungsfälligkeit einen Verzugszins von 1% im Monat sowie alle anfallenden Spesen, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, in Rechnung zu stellen.

Die durch den Gebrauch eines stationären POS-Gerätes entstehenden Telefongebühren sind in den vom VP zu entrichtenden Gebühren enthalten. Die bei Gebrauch eines mobilen GPRS-POS-Gerätes entstehenden „Roaming-Kosten“ sind vom VP gesondert zu entrichten.

Laufende Vergütungen werden per (SEPA-)Lastschrift von dem vom VP schriftlich angegebenen Bankkonto abgebucht. Der VP erteilt PAYONE hierzu die erforderliche Einzugsermächtigung bzw. ein entsprechendes SEPA-Mandat. Im Falle einer vom VP zu vertretenden Rückgabe der Lastschrift wird eine Bearbeitungspauschale von CHF 15,00 erhoben. Der VP wird PAYONE Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der VP darf nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen verrechnen. Zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen, die nicht mit diesen Verträgen zusammenhängen, ist er nicht berechtigt.

Alle an PAYONE zu zahlenden Vergütungen einschliesslich Entschädigungen und Entschädigungspauschalen verstehen sich, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, zuzüglich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Satz.

28 MIETVERTRAG POS-GERÄTE, PERIPHERIEGERÄTE UND ZUBEHÖR („MIETGEGENSTÄNDE“)

(1) Leistungsumfang

PAYONE gewährt dem VP während der Dauer dieses Vertrages das Recht zum Besitz und zur selbstständigen Nutzung der Mietgegenstände.

Mietgegenstände sind die von PAYONE unter dem Vertrag zur Verfügung gestellten POS-Geräte und Peripheriegeräte zur elektronischen Autorisierung und Abwicklung von Zahlungsverfahren. Für die Bereitstellung des Anschlusses und die Kosten der Datenübertragung ist allein der VP verantwortlich. Verbrauchsmaterial wie Papierrollen, Akkus und anderes sowie Zubehör wie Ladestationen, Ladeschalen und Akkus sind nicht Teil des Mietgegenstandes.

PAYONE ist jederzeit berechtigt:

- a. sämtliche betriebsnotwendigen Softwareänderungen vorzunehmen, wobei im Fall einer Übertragung über Telekommunikationsnetze die Übertragungskosten der VP trägt.
- b. Mietgegenstände gegen andere Mietgegenstände, auch anderer Hersteller, mit gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit auszutauschen. Durch die Änderung wird das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht verändert.
- c. POS-Geräte jederzeit und unangekündigt ohne Einhaltung einer Frist einer Inspektion zu unterziehen.

Die eingesetzte Anwendungssoftware entspricht dem jetzigen Stand der Zertifizierungsstellen. Sofern während der Vertragslaufzeit neue Vorgaben an die Hard- oder Software des POS-Gerätes gestellt werden und diese nur durch einen Kompletttausch der Terminals gegen ein Gerät des gleichen Herstellers oder eines anderen Herstellers erfüllt werden können, so ist dieser Austausch vom VP zu den von PAYONE allgemein angewandten Sätzen zu vergüten.

Die Mietgegenstände verbleiben im Eigentum von PAYONE. Eine Weitergabe an Dritte, gleich in welcher Form, ist unzulässig. Bei Eingriffen von Gläubigern des VP, insbesondere bei Pfändung des Mietgegenstandes, hat der VP PAYONE unverzüglich Mitteilung zu machen. Etwaige Interventionskosten trägt der VP.

(2) Haftung

Der VP hat die Mietgegenstände mit äusserster Sorgfalt zu behandeln, zu verwahren und gegen Beschädigung zu schützen. Der VP ist verpflichtet, unbefugten Dritten keinen Zugriff auf das POS-Gerät zu gewähren. Sofern der Verdacht besteht, dass sich Dritte Zugang zu dem POS-Gerät verschafft haben, ist der VP verpflichtet, dies PAYONE unverzüglich anzuzeigen.

Der VP hat offenkundige Mängel innerhalb einer Verwirkungsfrist von zwei Wochen nach Kenntnis des Mangels bei PAYONE schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der VP aufgrund dieser Mängel keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen.

(3) Miet-, und nachvertragliche Pflichten

Der Mietvertrag beginnt mit Betriebsbereitschaft der Mietgegenstände. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine der zugelassenen Kartenarten mit dem POS-Gerät abgewickelt werden kann.

In jedem Fall der Vertragsbeendigung ist der VP verpflichtet, die vermieteten Gegenstände auf eigene Kosten und eigenes Risiko an PAYONE zurückzusenden, es sei denn, dies ist aus nicht vom VP zu vertretenden Gründen unmöglich. Kommt der VP dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der VP Schadensersatz zu leisten, jedenfalls in Höhe des Buchwertes der vermieteten Gegenstände und mindestens CHF 250,00, es sei denn, der VP weist einen niedrigeren oder PAYONE einen höheren Schaden nach. Der Buchwert entspricht der Differenz zwischen dem Anschaffungswert der vermieteten Gegenstände und linearen Abschreibungen auf die vermieteten Gegenstände auf der Grundlage der aktuellen steuerrechtlichen Vorgaben.

(4) Nutzungsentgelt

Der VP zahlt während der Dauer des Mietvertrages das vereinbarte Nutzungsentgelt.

Sind die Mietgegenstände aus Gründen, die nicht von PAYONE zu vertreten sind, ganz oder teilweise nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VP zur Entrichtung des monatlichen Mietzins bestehen. Gleiches gilt, wenn die Nutzung der Mietgegenstände nur unerheblich eingeschränkt ist.

(5) Nutzungsrechte

PAYONE gewährt dem VP für die Dauer des Vertrages an der eingesetzten Anwendungssoftware ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares einfaches Nutzungsrecht. Der VP ist nicht berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, die Software zu dekompileieren, zu bearbeiten oder zu übersetzen, umzuarbeiten oder zu arrangieren sowie die so erzielten Ergebnisse zu vervielfältigen. Das Nutzungsrecht berechtigt den VP auch nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen, im Rahmen des Nutzungsrechts gewährte Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

29 KAUFVERTRAG POS-GERÄTE PERIPHERIEGERÄTE UND ZUBEHÖR („KAUFGEGENSTÄNDE“)

(1) Lieferung

Soweit nicht im Einzelfall anders festgelegt, werden die Kaufgegenstände innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss geliefert. Dabei sind Teillieferungen zulässig.

PAYONE versendet die bestellte Ware mit den üblichen Verkehrsmitteln (Post, Bahn, Spedition, Kurier etc.) auf Rechnung und Gefahr des VP.

(2) Eigentumsvorbehalt

PAYONE bleibt Eigentümerin der gelieferten Ware, bis sie die Zahlungen des VP gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der VP ermächtigt PAYONE ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister nach Art. 715 ZGB vorzunehmen. Der VP ist verpflichtet, die gelieferte Ware sorgfältig zu behandeln. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vom VP an einen Dritten veräussert, verleast/vermietet, tritt der VP von dem Zeitpunkt des Verkaufs oder der Vermietung seine Forderung gegenüber dem betreffenden Dritten an PAYONE ab, und zwar in Höhe

der Forderung, die PAYONE an den VP hat. Der VP hat PAYONE den Weiterverkauf bzw. Vermietung bekannt zu geben. PAYONE ist berechtigt, den neuen Eigentümer bzw. Mieter darüber zu informieren, wenn der VP das nicht selber getan hat.

(3) Gewährleistung

PAYONE leistet Gewähr für eine Dauer von 12 Monaten ab Lieferung.

Der VP hat die Kaufgegenstände unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen, offenkundige Mängel sind innerhalb einer Verwirkungsfrist von 2 Wochen nach Eingang der Sendung – unter Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung – durch den VP bei PAYONE schriftlich geltend zu machen.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel aufgrund fehlerhafter Behandlung, fehlerhafter Wartung, übermässiger Beanspruchung oder nicht bestimmungsgemässer Nutzung.

PAYONE leistet nach Wahl von PAYONE Gewähr durch Fehlerbeseitigung oder durch Ersatzlieferung; die Ersatzlieferung erfolgt ausschliesslich durch Lieferung der jeweils neuesten, den betreffenden Fehler nicht enthaltenden Programmversion.

Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der VP vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

(4) Vervielfältigung oder Wiedergabe von Programmen

Der VP erhält das Recht, die im Rahmen dieses Vertrages installierten Software-Programme auf den zugleich gekauften POS-Geräten zur elektronischen Autorisierung und Abwicklung von Zahlungsverfahren zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist nicht ausschliesslich und nicht übertragbar. Der VP ist nicht berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, die Software zu dekompileieren, zu bearbeiten oder zu übersetzen, umzuarbeiten oder zu arrangieren sowie die so erzielten Ergebnisse zu vervielfältigen. Das Nutzungsrecht berechtigt den VP auch nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen, im Rahmen des Nutzungsrechts gewährte Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

Jegliche Vervielfältigung oder jeglicher Vertrieb unberechtigterweise hergestellter Vervielfältigungsstücke verletzt die Rechte von PAYONE und/oder die Urheberrechte Dritter und wird sowohl zivil- wie auch strafrechtlich verfolgt.

30 INSTALLATION DES POS-GERÄTES, SERVICEVERTRAG

(1) Installation

Sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, besorgt der VP selbst die Installation von POS-Geräten, die er von PAYONE gekauft hat. Der VP hat auch dafür zu sorgen, dass auf seine Kosten an dem von ihm festgelegten Stellen die für den Betrieb des POS-Gerätes notwendigen Strom- und Telekommunikations-/Datenanschlüsse funktionsfähig bereitgestellt und instandgehalten werden.

Zu diesem Zweck hat der VP auch dafür zu sorgen, dass auf Software-Ebene ein stets aktueller Anti-Viren-Schutz und stets aktuelle Router-Infrastruktur besteht.

(2) Servicevertrag

Der Abschluss eines Service-Vertrages ist bei Kauf eines POS-Gerätes verpflichtend.

Der VP hat die Wahl zwischen 2 verschiedenen Hotline-Varianten:

- a. Service Total (grosse Hotline): Service Total umfasst die telefonische Unterstützung für Fragen zu Funktionalität und Technik des POS-Gerätes in den Landessprachen und Tausch des POS-Gerätes innerhalb von 2 Werktagen. PAYONE initiiert/hinterlegt automatisch bei Bedarf entsprechende Softwaredownloads. Ist ein Tausch notwendig, sendet der VP sein POS-Gerät an die von PAYONE genannte Adresse ein und erhält innerhalb von 2 Werktagen ein gleichwertiges Austauschgerät. Die Kosten für den Austausch der Geräte einschliesslich Installation und Inbetriebnahme des Austauschgerätes übernimmt PAYONE, soweit nicht der Defekt des Gerätes vom VP zu vertreten ist. Das Austauschgerät verfügt mindestens über vergleichbare Eigenschaften und Funktionen, ohne eventuell vorhandene kundenspezifische Sonderfunktionen. Der Austausch-Service entfällt, wenn der VP Störungen selbst beseitigt, die Geräte geöffnet oder Änderungen am Gerät vorgenommen hat. Der Austausch-Service entfällt auch dann, wenn das POS-Gerät durch den jeweiligen Terminalhersteller nicht mehr unterstützt wird (bspw. weil es die regulatorischen Anforderungen der Kreditkartenorganisationen nicht mehr erfüllt). PAYONE wird dem VP auf Nachfrage nachweisen, dass der jeweilige Terminalhersteller das betreffende POS-Gerät nicht mehr unterstützt. Nicht im Service-Vertrag inbegriffen ist die Behebung von Schäden, die auf höhere Gewalt oder unsachgemässe Behandlung oder nicht anleitungskonforme Bedienung des Gerätes durch den VP oder Dritte zurückzuführen sind.

- b. Betriebsabonnement (kleine Hotline): Betriebsabonnement umfasst die telefonische Unterstützung für Fragen zu Funktionalität und Technik des POS-Gerätes in den Landessprachen. Sollte ein Austausch notwendig sein, zahlt der VP die Kosten für diesen Austausch. Die Austauschkosten sind nicht in der Servicegebühr enthalten. PAYONE initiiert/hinterlegt automatisch bei Bedarf entsprechende Softwaredownloads.

Bei Funktionsstörungen des Gerätes, die einen Austausch erfordern, wird dieses am darauf folgenden Werktag nach Eingang der Störungsmeldung per Postversand ersetzt. Die Entscheidung welche Reparaturen auszuführen sind oder ob ein Austauschgerät erforderlich ist, obliegt PAYONE. Der VP ist verpflichtet, das defekte Gerät innert 10 Kalendertagen an PAYONE zurückzusenden. Dieser Austausch-Service entfällt, wenn der VP Störungen selbst beseitigt, die Geräte ge-

öffnet oder Änderungen am Gerät vorgenommen hat. Nicht im Service-Vertrag begriffen ist die Behebung von Schäden, die auf höhere Gewalt oder unsachgemässe Behandlung oder nicht anleitungskonforme Bedienung des Gerätes durch den VP oder Dritte zurückzuführen sind.

(3) Entgelt für Installation und Service

Die Höhe der Entgelte Service ergibt sich aus dem Vertrag; falls dort keine Regelung getroffen ist, gilt das allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis der PAYONE.

Sind das POS-Gerät oder die Peripheriegeräte ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von PAYONE zu vertreten sind, nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VP zur Entrichtung des Service-Entgelts bestehen.

(4) Software Bereitstellung über Fernwartung

Haben die Vertragsparteien für das POS-Gerät eine Funktionserweiterung oder -aktualisierung der Terminalsoftware (Download) über das Telekommunikationsnetz vereinbart, so wird PAYONE diese über Fernwartung aktivieren und der VP diese Fernwartung ermöglichen.

31 SONSTIGES

(1) Eine Abtretung von Ansprüchen des VP gegen PAYONE ist ausgeschlossen.

(2) Etwaige Rechte und Pflichten von PAYONE und dem VP aus einem anderen Vertrag zwischen PAYONE und dem VP werden von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

(3) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschliesslich der vorliegenden Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(5) Änderungen des Vertrages einschliesslich aller Bestandteile, insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bietet PAYONE dem VP mindestens zwei Monate,

bevor sie in Kraft treten sollen, an (Änderungsmitteilung). Die Änderungen müssen nicht in Textform vorgelegt werden. Es reicht der Hinweis, dass die Änderungen auf entsprechende Nachfrage an den VP übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht. Die Zustimmung des VP zu der Änderung gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VP gemäss Satz 5 – als erteilt, wenn der VP seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. PAYONE wird den VP in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der VP den Widerspruch vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an PAYONE abgesendet hat. Der VP kann den Vertrag nach Zugang der Änderungsmitteilung auch bis zu dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird PAYONE in der Änderungsmitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Legt der VP Widerspruch ein, so ist PAYONE berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

(6) PAYONE kann zum Zweck einer Änderung des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch vor Ablauf der normalen Vertragsdauer mit einer Frist von sechs Wochen eine ausserordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung von PAYONE aufgrund der Rechtslage (einschliesslich Rechtsprechung), der Regularien der Kartenorganisationen, des Stands der Technik (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist.

(7) Der Vertrag unterliegt materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Zürich.

(8) Eine etwaige fremdsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt und die deutsche Fassung, die dem VP jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein massgebende.

Stand: Februar 2020